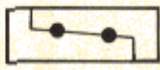
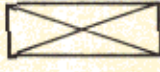
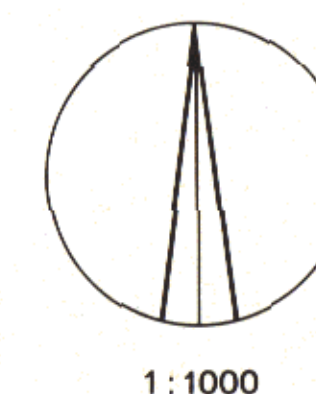




- | | |
|---|--|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS |  |
| BAUGRENZE |  |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE |  |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |  |
| DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN |  |
| REINE WOHNGEBIETE |  |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE |  |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND | z.B. III
z.B.  |
| OFFENE BAUWEISE | o |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF |  |
| STRASSENVERKEHRSLÄCHEN |  |
-
- | | |
|---------------------------------------|---|
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORGESEHENES BODENORONUNGS-
GEBIET |  |
| VORHANDENE BAUTEN |  |

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 9. Dezember 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
FUHLSBÜTTEL 16

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD	ORTSTEIL 431
---------------------	--------------

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 35 10 71

Feldvergleich vom Juni 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Archi

Archi

Mr. 23848

Gesetz
über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 16

Vom 9. Dezember 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 16 für den Geltungsbereich Olendörp — Soltstücken — Westgrenzen der Flurstücke 113 und 438 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Ratsmühlendamm mit angrenzendem Teil des Flurstücks 91 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße — Fuhlsbütteler Damm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt, Hamburg, den 9. Dezember 1976.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 49

Vom 9. Dezember 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 49 für den Geltungsbereich Loher Straße — über das Flurstück 923, Westgrenze des Flurstücks 923, über das Flurstück 924 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Wandse — Nordost- und Südostgrenzen des Flurstücks 4843 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Rahlstedter Straße — über das Flurstück 961 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1976.

Der Senat